



Herrn
Gustav Wall

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
Anfragen-Nr. 179196

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
IFG 003/2020

☎ (02 28)
14-0

Bonn
19.02.2020

Ihr Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen nach § 1 IFG / Ihr Zeichen Anfrage-Nr. 179196 / Mein Zeichen IFG 003/2020

Sehr geehrter Herr Wall,

ich komme zurück auf Ihren oben genannten Antrag auf Informationszugang.

Darin baten Sie um Auskunft in dem Festlegungsverfahren der Bundesnetzagentur zum Schutz von Verbrauchern im Bereich des Bezahls über die Mobilfunkrechnung. Konkret fragen Sie an, welche Sachverhalte die Bundesnetzagentur dazu veranlasst haben, die Anbieter öffentlich zugänglicher Mobilfunkdienste und Anbieter des Anschlusses an das öffentliche Mobilfunknetz auf die in regelmäßigen Abständen aktualisierten europarechtlichen Listen zur Bekämpfung von Geldwäsche hinzuweisen.

Auf Ihren Antrag kann ich Ihnen im Rahmen der Informationsgewährung Folgendes mitteilen.

Im Zuge des Festlegungsverfahrens wurde deutlich, dass die Praxis der Anbindung von Drittanbietern an die Abrechnungsplattformen der Mobilfunkunternehmen heterogen ausgestaltet ist. Prüfroutinen etwa zu den angemeldeten Diensten und Anbietern bestehen nur teilweise. Die Anbindungspraxis ist dabei nicht zuletzt stark von geschäftspolitischen Entscheidungen und Angebotsschwerpunkten geprägt. In den Anhörungsterminen des Festlegungsverfahrens wurde aus der Branche u.a. argumentiert, dass ein Austausch über abgelehnte Anbindungsanträge nicht erfolgen würde und könne. Zugleich wurde eingeräumt, dass der Verhinderung des Marktzugangs unseriöser Teilnehmer sowie der Bekämpfung von Geldwäsche eine entscheidende Bedeutung für die Effektivität jedweder Missbrauchsverhinderung zukommt.

Um den Unternehmen insoweit eine (denkbare) Möglichkeit für eine Objektivierung der Überprüfung von Anbindungswünschen an die Abrechnungsplattformen an die Hand zu geben, ist seitens der Bundesnetzagentur u.a. auf die in regelmäßigen Abständen aktualisierten europarechtlichen Listen zur Bekämpfung von Geldwäsche hingewiesen worden. Der Verweis

auf diese Listen soll also eine Ersteinschätzung in Bezug auf die Seriosität eines Drittanbieters erlauben.

Die Europäische Kommission verabschiedet regelmäßig Listen von Drittländern mit Schwächen in ihrem System zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Diese sind im Internet frei verfügbar, s.a.:

https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/hrtc_factsheet.pdf

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-19-781_en.pdf

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32018R1467&from=EN>

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex:32016R1675>

Ferner weise ich darauf hin, dass für die Bekämpfung von Geldwäsche und die Verfolgung von Straftaten allgemein die Strafverfolgungsbehörden zuständig sind. Im Übrigen verweise ich auch auf die Zuständigkeit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Ich hoffe, dass ich Ihnen mit meiner Antwort weiterhelfen konnte.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Bundesnetzagentur

Datenschutzhinweis:

Ihre personenbezogenen Daten werden zur weiteren Bearbeitung und Korrespondenz entsprechend der Datenschutzerklärung der Bundesnetzagentur verarbeitet. Diese können Sie über folgenden Link abrufen: <https://www.bundesnetzagentur.de/Datenschutz>. Sollte Ihnen ein Abruf der Datenschutzerklärung nicht möglich sein, kann Ihnen diese auch in Textform übermittelt werden.